

Öffentliche Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßennamen in den Ortsteilen der Stadt Putbus

In Vollzug der Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 27.04.2015 zur Umbenennung der mehrfach vorkommenden Straßenbezeichnungen „Dorfstraße“ und „Chausseestraße“ in den Ortsteilen der Stadt Putbus (Beschluss-Nr. VI.16-15), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Putbus „Putbusser Nachrichten“ Ausgabe Nr. 05/2015 vom 26.05.2015, erlässt der Bürgermeister der Stadt Putbus folgende

Allgemeinverfügung

I. Die Umbenennung der mehrfach vorkommenden Straßennamen „Dorfstraße“ und „Chausseestraße“ in den Ortsteilen der Stadt Putbus erfolgt entsprechend des vorgenannten Stadtvertreterbeschlusses laut nachfolgender Aufstellung:

Lfd. Nr.	Ortsteil	neue Straßenbezeichnung
Umbenennung der Straßen mit der Bezeichnung „Dorfstraße“		
<u>Ortsteile mit einer Straßenbezeichnung</u>		
1	Alt Lanschvitz	„Alt Lanschvitz“
2	Beuchow	„Beuchow“
3	Darsband	„Darsband“
4	Dolgemost	„Dolgemost“
5	Dumgenevitz	„Dumgenevitz“
6	Groß Stresow	„Groß Stresow“
7	Ketelshagen	„Ketelshagen“
8	Klein Stresow	„Klein Stresow“
9	Krakvitz	„Krakvitz“
10	Kransevitz	„Kransevitz“ (Zuordnung der Haus-Nr. 1 - 4 Doppelhäuser an der L 29 zur Dorfstr. in Kasnevitz)
11	Krimvitz	„Krimvitz“
12	Muglitz	„Muglitz“
13	Nadelitz	„Nadelitz“
14	Neu Lanschvitz	„Neu Lanschvitz“
15	Neuendorf	„Neuendorf“
16	Posewald	„Posewald“
17	Strachtitz	„Strachtitz“
18	Wobbanz	„Wobbanz“
19.1	Güstelitz (Ortslage; Dorfstr. 1 - 13)	„Güstelitz“
19.2	Güstelitz (Bereich Alt Güstelitz; Dorfstr. 14 - 18)	„Alt Güstelitz“
19.3	Güstelitz (Dorfstr. 19 u. 20 an der L 29)	Zuordnung zur Dorfstr. in Kasnevitz
20	Lonvitz	„Lonvitz“
21	Neukamp	„Neukamp“
<u>Ortsteile mit mehreren Straßenbezeichnungen</u>		
22	Altkamp	„Altkamp“
23	Freetz	„Freetz“
24	Gremmin	„Gremmin“
25	Kasnevitz	Keine Umbenennung; künftig einzige „Dorfstraße“ (Erweiterung siehe lfd. Nr. 10 u. 19.3)
26	Lauterbach	„Hafenstraße“
27.1	Pastitz (Ortslage; Dorfstr. 1 - 8, 14, 15a/b)	„Pastitz“ (Dorf- u. Feldstraße werden zu einer Straße zusammengeführt und die Grundstücke neu durchnummeriert)
27.2	Pastitz (Bereich Alt Pastitz; Dorfstr. 9 - 13)	„Alt Pastitz“
28	Vilmnitz	„Vilmnitzer Dorfstraße“

Lfd. Nr.	Ortsteil	neue Straßenbezeichnung
Umbenennung der Straßen mit der Bezeichnung „Chausseestraße“		
29	Lauterbach	Keine Umbenennung; künftig einzige „Chausseestraße“
30	Vilmnitz	„Alte Bäderstraße“

Im Ortsteil Pastitz wird im Zuge der Umbenennung der „Dorfstraße“ auch die „Feldstraße“ umbenannt. Beide Straßen werden unter Verwendung des Ortsteilnamens „Pastitz“ umbenannt. Die anliegenden Grundstücke werden in diesem Zusammenhang unnummeriert.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Die Straßenumbenennungen werden an diesem Tag wirksam.
- III. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt durch Veröffentlichung in den „Putbusser Nachrichten“ Ausgabe 05/2015 am 26.05.2015 sowie zusätzlich durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Putbus unter www.putbus.de.
- V. Der o. g. Stadtvertreterbeschluss, diese Verfügung und die dazugehörigen Begründungen können in der Stadtverwaltung, Markt 8 in 18581 Putbus, zu den Sprechzeiten oder nach Vereinbarung im Bau- und Ordnungsamt bei Frau Peuß, Zimmer 09, eingesehen werden.

Begründung:

Zu dem Postleitzahlbereich „18581 Putbus“ zählen insgesamt 28 „Dorfstraßen“ und 2 „Chausseestraßen“ in den zu Putbus gehörenden Ortsteilen. Für die eindeutige Zuordnung einer Adressierung ist die Angabe des Ortsteilnamens in einer Postanschrift zwar geeignet, nicht aber zwingend vorgeschrieben, sodass gleichnamige Straßen innerhalb eines Postleitzahlbereiches den Postzustell- und Logistikunternehmen regelmäßig Schwierigkeiten bei der richtigen Zuordnung bereiten. Ferner sind unmissverständliche Ortsangaben auch für die Aufgabenerfüllung anderer öffentlicher Institutionen (z. B. Polizei, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz) insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von erheblicher Bedeutung. Aus diesen Gründen liegt die Straßenumbenennung im besonderen öffentlichen Interesse und letztlich auch im Interesse jedes Einzelnen.

Die Straßenumbenennung erfolgt auf Grundlage des § 51 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) i. V. m. § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Entscheidung über eine Straßenumbenennung steht im Ermessen der Gemeinde und erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Umbenennung und das private Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung gegeneinander abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse an der Eindeutigkeit einer Adressierung anhand unverwechselbarer Straßenbezeichnungen zum Zwecke der reibungslosen Postzustellung sowie des schnellen, verwechselungsfreien Auffindens von Adressaten in Notsituationen gegenüber dem Interesse Einzelner an der Beibehaltung des Straßennamens aus finanziellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen. Im Rahmen der Abwägung wurde auch berücksichtigt, dass jeweils ein Straßename „Dorfstraße“ und „Chausseestraße“ erhalten bleiben kann und hierfür diejenige Straße gewählt, welche gegenüber den anderen derzeit gleichnamigen Straßen die meisten Anlieger hat. Ferner wurde im Interesse der Grundstückseigentümer und Anlieger die Beibehaltung der Hausnummern angestrebt, was auch in den meisten Ortsteilen umsetzbar ist. Unter Berücksichtigung der Ordnungs- und Erschließungsfunktion der Straßenbenennung – im Sinne der Ermöglichung und Erleichterung des Auffindens von Adressaten – ist mit der Umbenennung insbesondere für außerhalb der unmittelbaren Ortslage eines Ortsteils liegenden Grundstücke auch die Zuteilung einer neuen Hausnummer

(Umnummerierung) verbunden, was für einzelne Gehöfte der Ortsteile Kransewitz, Güstelitz und Pastitz der Fall ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 VwGO begründet sich im Wesentlichen in dem besonderen Interesse der Öffentlichkeit, anhand unverwechselbarer Straßennamen eine reibungslose Postzustellung sowie schnelles, verwechslungsfreies Auffinden in Notfällen zu gewährleisten und für diesen Zweck die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen. Das mögliche Interesse eines Einzelnen an der durch Einlegung von Widerspruch bewirkten aufschiebenden Wirkung hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der umgehenden Durchsetzung der verfügten Straßenumbenennungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurückzutreten. In diesem Fall hat die sofortige Vollziehung der Straßenumbenennungen Vorrang vor dem Abwarten bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Verfügung.

Der Termin für das Inkrafttreten der Straßenumbenennungen zum 01.10.2015 wurde aus verwaltungstechnischen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die im September 2015 bevorstehende Bürgermeisterwahl, aber auch um allen Betroffenen ausreichend Zeit für ihrerseits vorzunehmenden Adressänderungen einzuräumen, auf dieses Datum festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Putbus –Der Bürgermeister, Markt 8 in 18581 Putbus, einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Putbus, 18.05.2015



Harald Burwitz
Bürgermeister